

Vnnderthommen zu Nicol spürg

Erstlichen sem zu Nicolspürg

zwayhundert Neun vnd sechzig Vnnder-
thommen welche herren Cristoffen von Liechtenstein
zuegehörig Ist ein yeder Paar vnd Hauer schuldig
am Jar laung vier vnd zwainzig tag zu Roboten auß-
serhalb des waam ein Herz etwas am Gschloß oder sonst
an den gebenien so zum Gschloß gehören zu hauen hat.
Vnnder obgemelten Vnnderthommen zu Nicolspürg
sem Siben vnd dreissig Paaren vnd der Hauer sem
zwayhundert zwen vnd dreissig vnd vnder obgemel-
ten Vnnderthommen sem Sech vnd vierzig Hauer
welche neben obgemelten vier vnd zwainzig tagen
schuldig sem ein yeder am Jar fünf tag am phlueg
auff der Praiten zu halten. Mer sem vnder obge-
dachten Vnnderthommen zwen vnd dreissig Jnden der
selben Ist ein yeder schuldig Am Jar vierzig tag zu
Roboten halb zu friesz vnd halb zu Rosz für ammen
am tag Angeschlagen es sey Jnden oder Cristen per
fünf weiss groschen vnd für ammen zu friesz per
zwen weiss groschen.